



**SCHWEIZERISCHER VERBAND
MEDIZINISCHER BERUFSSCHULEN**

Statuten

Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen SVMB

Stand: 26. September 2020

SVMB Schweizerischer Verband
Medizinischer Berufsschulen
Belpstrasse 41
3007 Bern
T +41 31 550 09 08
info@svmb.ch, www.svmb.ch

I. Name und Sitz

Art. 1: Name, Rechtsnatur, Dauer und Sitz

Unter der Bezeichnung "Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen (SVMB)" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Geschäftsdomizil des/der jeweiligen Präsidenten/in oder der Geschäftsstelle.

Art. 2: Mitgliedschaft VSP

Der SVMB gehört als Fachverband dem „Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)“ an. Die Mitgliedschaft einer Schule im SVMB ist nicht zwingend mit einer Mitgliedschaft im VSP verbunden.

II. Zweck

Art. 3: Zweck

Um die bildungspolitische Stellung des SVMB gegenüber den staatlichen Behörden zu stärken, kann der SVMB Zusammenarbeitsformen mit Partnerverbänden eingehen.

Der SVMB bezweckt insbesondere:

- a) Die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber den Berufsverbänden, Behörden und anderen Institutionen.
- b) Die Pflege des Kontaktes der dem Verband angeschlossenen Schulen untereinander.
- c) Den Austausch von Erfahrungen.
- d) Als Mitglied des Verbandes berufsbildender Schulen Schweiz VBSS verpflichtet sich der SVMB zu einer engen Kooperation mit diesem Dachverband.

III. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

Ein spezielles Aufnahmereglement gibt Auskunft über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Art. 5: Aufnahme

Über die Aufnahme in den SVMB entscheidet der Vorstand. Dieser orientiert seine Mitglieder über bevorstehende Neuaufnahmen schriftlich. Die Mitglieder können innert 20 Tagen nach der Orientierung durch den Vorstand gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben. Können die Differenzen zwischen Vorstand und der einsprechenden Schule nicht aufgeräumt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr aller anwesenden Mitgliederschulen definitiv über die Aufnahme.

Art. 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des SVMB verpflichten sich unter anderem:

- a) Sich an alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Empfehlungen zu halten.
- b) Die Interessen des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren.

Art. 7: Verzicht auf Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verband kann je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem/der Präsidenten/in schriftlich, sechs Monate im Voraus und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen einzureichen. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft / Ausschluss

Schulen, welche die in Art. 4 umschriebene Voraussetzung nicht mehr erfüllen, verlieren die Mitgliedschaft. Schulen, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen fälligen Verpflichtungen dem SVMB gegenüber.

IV. Organe

Art. 9: Arten

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Qualitätskommission (PQSK)
4. Die Geschäftsstelle
5. Die Kontrollstelle

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 10: Arten

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet jedes Jahr innert der ersten sechs Kalendermonate statt.

Jede Mitgliederschule ist an der Mitgliederversammlung durch den Schulleiter oder eine bevollmächtigte Delegierten vertreten, durch den sie eine Stimme abgeben kann. Ein Delegierter kann nur seine bzw. maximal eine weitere Schule vertreten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes einberufen oder wenn dies unter Bekanntgabe der Traktanden von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird.

Art. 11: Einberufung

Die Versammlungen werden durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle einberufen. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu versenden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind beizulegen.

Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Verlangt 1/5 aller Verbandsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese Versammlung so schnell wie möglich, mindestens aber innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 12: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung der Verbandsstrategie.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung samt Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle und des Budgets sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventueller weiterer einmaliger Beiträge.
- e) Wahl des/der Verbandspräsidenten/in und allfälliger zusätzlicher Mitglieder des Vorstands.
- f) Wahl der Kontrollstelle.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.
- k) Wahl der Geschäftsstelle.

Art. 13: Leitung und Abstimmung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Verbandspräsidenten/in oder von der Geschäftsstelle geleitet.

Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Beschlüsse nach Art. 5, 8 und 25 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen Aktuar ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern innert vier Wochen zuzustellen.

VI. Der Vorstand

Art. 15: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied (Präsident/in). Diese/r wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der VBSS führt die Geschäfte der Teilverbände VSH, VSK und SVMB.

Art. 16: Aufgaben

Die Aufgaben (Geschäfte) werden, soweit sie nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle fallen, vom VBSS-Vorstand und der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der/die Präsident/in des SVMB gilt als Mitglied des VBSS-Vorstandes nominiert.

Art. 17: Vertretung

Der Verband wird nach aussen durch den/die Präsidenten/in vertreten. Der Kassier (Geschäftsführer) hat für seine Belange Einzelunterschrift.

Art. 18: Einberufung/Beschlussfassung/Protokoll

Der Vorstand wird durch den Geschäftsführer nach Bedarf zu Sitzungen des VBSS einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die Präsident/in stimmt mit; er/sie hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt die Geschäftsstelle Protokoll. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg fassen, falls kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt.

Art. 19: Qualitätskommission (PQSK)

Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission ist ein ständiges Organ des Verbandes. Die Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Der Qualitätskommission obliegt neben den in den Reglementen der Bildungsgänge des SVMB aufgeführten Aufgaben folgende Geschäfte und Aufgaben:

- a) Validierung der Prüfungsserien und Auswertungen der Prüfungsergebnisse.
- b) Anträge zur Revision oder Erstellung von reglementarischen Grundlagen zuhanden des Vorstandes.

Art. 20: Geschäftsstelle

Der SVMB verfügt über eine Geschäftsstelle, welche für die operationelle Führung des Verbandes verantwortlich ist. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt.

Der SVMB überträgt die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäss Mandatsvertrag dem VBSS.

VII. Kontrollstelle

Art. 21: Wahl/Aufgabe

Für die Dauer von einem Jahr wählt die Mitgliederversammlung eine aussenstehende Treuhandfirma als Kontrollstelle. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich und stellt Anträge auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

VIII. Die Jahresrechnung

Art. 22: Rechnungsjahr/Vorlage

Die Jahresrechnung ist vom Kassier (Geschäftsführer) zusammen mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 23: Mittel

Die Auslagen des Verbandes werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) Einer einmaligen Eintrittsgebühr von CHF 500.00 je Schule.
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- c) Anderer Beiträge, die nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 24: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IX. Auflösung des Verbandes

Art. 25: Beschlussfassung

Die Auflösung des Verbandes kann mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

Art. 26: Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren wählt.

Das nach Tilgung aller Schulden vorhandene Verbandsvermögen wird nach Möglichkeit Institutionen zugewiesen, die sich im weitesten Sinne im medizinischen Bereich verdient gemacht haben.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung 2020 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2016.

Bern, den 26. September 2020

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Ronnie Sturzenegger

Christian Hodler